

Satzung über die Gestaltung und bauliche Eigenart von Gartenhäuschen

Aufgrund der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, und zwar

- a) des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl., S.11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66),
- b) des § 118 der Hessischen Bauordnung vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339) in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. I S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10 Juli 1979 (GVBl. I, S. 179),
- c) der §§ 74 bis 76 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07. 1966 (GVBl. I, S.151) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1976 (GVBl. I, S. 532),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weinbach in der Sitzung am 26. August 1981 die nachstehende Satzung über die Gestaltung und bauliche Eigenart zur Errichtung von Gartenhäuschen innerhalb der im Flächennutzungsplan als Dauerkleingärten dargestellten Gebiete, beschlossen.

§ 1

In dem Gebiet für Dauerkleingärten sind ausschl. Gartenhäuschen als Einzelhäuser zugelassen.

§ 2

Die Grundfläche dieser Häuschen darf höchstens 1/10 der Grundstücksfläche, jedoch nicht mehr als 16 qm, betragen. Die Höhe der Außenwände an den Traufseiten darf an keiner Stelle höher als 2,50 m sein. Die Firsthöhe, gemessen von Oberkante Fußboden, darf nicht mehr als 2,85 m betragen.

§ 3

Der Grenzabstand, auch zu öffentlichen Wegen muß mindestens 3,00m betragen.

§ 4

Soweit die Gebäude in Massivbauweise errichtet werden, sind sie außen mit einem hellen Putz zu versehen, Gebäude aus Holz sind entweder mit einem lasierten Anstrich zu versehen oder dezent zu streichen. Grelle Farben sind nicht gestattet. Die Dacheindeckung hat in einem dunklen Ton zu erfolgen; Zementfarben sind unzulässig. Die Gartenhäuschen sind mit standortgerechten Sträuchern oder Bäumen anzupflanzen.

§ 5

Feuerstätten und Aufenthaltsräume sind nicht zulässig; ebenso Anlagen zur Außenwerbung und Grundstücksentwässerung.

§ 6

Genehmigungs- und anzeigefrei gem. § 89 HBO sind Bauwerke mit weniger als 15cbm umbauten Raum. Bauwerke von 15 cbm bis 30cbm umbauten Raum sind anzeigepflichtig im Sinne des § 88 HBO. Bauwerke über 30cbm umbautem Raum sind genehmigungspflichtig im Sinne des § 87 HBO.

§ 7

Entscheidungen über diese Satzung in fachlicher Hinsicht trifft die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 8

Bei Zuwiderhandlung können Zwangsmittel des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07. 1966 angewandt werden.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weinbach, den 27. August 1981